

Satzung Zauberton Orchester  
Fassung vom 02.11.2022

## **Vereinssatzung**

### **Zauberton Orchester mit Sitz in Holzkirchen (Oberbayern)**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3.3.2018 in Augsburg

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München

unter der Registriernummer VR 207654 (Fall1) am 16.05.2018

VR 207654 (Fall2) am 30.05.2023

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „Zauberton Orchester“ (ZTO) und hat seinen Sitz in Holzkirchen (Oberbayern). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen (Oberbayern)

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere das Orchestermusizieren.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) Orchester Arbeitsphasen für Kinder und Jugendliche
- b) Vermittlung des gemeinsamen Musizierens im Orchester
- c) Förderung der Jugend und Stärkung des Gemeinschaftsgefühls im Orchester und
- d) öffentliche Konzerte

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung entbunden werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Vereinsmitglieder, welche als Dozenten in den Orchester

Arbeitsphasen arbeiten, werden aus den hierfür extra erhobenen Kursgebühren und nicht aus dem Vereinsvermögen bezahlt. Die Höhe der Bezahlung regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zustellung des Aufnahmeantrags kann auf dem Postweg oder digital als Mail mit Anhang erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich in Briefform oder digital als E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich

zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Eventuell über § 6 Absatz 9 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung fest.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder können von der Beitragszahlung entbunden werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Kassenprüfer
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltes des Vereins
- Erstellung der Buchführung
- Erstellung der Geschäftsordnung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Dies ist auch in Form von Telefonkonferenzen möglich.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Ist die Präsenzform wegen gesetzgeberischer Beschränkungen wie z.B. Versammlungsverbot aufgrund Infektionsschutzgesetz oder Pandemiegesetz nicht durchführbar kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch in digitaler Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall darüber ob und in welcher Form die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im Zusammenhang mit einer Arbeitsphase oder einem Vorbereitungstreffen stattfinden.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Ist keine E-Mail Adresse bekannt, erfolgt eine schriftliche Einladung per Post.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen Fragen - ohne Berücksichtigung der teilnehmenden Mitglieder - beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer müssen keine Mitglieder sein.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Genehmigung des Haushaltes und der Geschäftsordnung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen in der Geschäftsordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer oder der Kassierer.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit.

### **§16 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 17 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Bankverbindung bei Lastschrift und Telefonnummer.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten eines Mitgliedes nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§18 Vereinsauflösung**

Satzung Zauberton Orchester

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung, welchen Institutionen der Musikkultur das Vereinsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Vorstehende Satzung wurde am 3. März 2018 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie enthält die in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2022 beschlossenen Satzungsänderungen.

---

Lutz Schindeldecker (Vorsitzender)